

## 1092 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVII. GP

Nachdruck vom 12. 1. 1990

# Regierungsvorlage

**Bundesgesetz vom XXXXXXXXXX 1989,  
mit dem das Verwaltungsgerichtshofgesetz  
geändert wird**

Der Nationalrat hat beschlossen:

### Artikel I

Das Verwaltungsgerichtshofgesetz 1985, BGBl. Nr. 10, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 564/1985, wird wie folgt geändert:

1. § 21 Abs. 1 lautet:

„§ 21. (1) Parteien im Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof sind der Beschwerdeführer, die belangte Behörde, bei Beschwerden gegen eine Entscheidung eines unabhängigen Verwaltungssenates auch die in der Verwaltungsangelegenheit sachlich in Betracht kommende oberste Verwaltungsbehörde und die Personen, die durch den Erfolg der Anfechtung des Verwaltungsaktes in ihren rechtlichen Interessen berührt werden (Mitbeteiligte).“

2. In § 26 Abs. 1 entfallen die Wendung „,gegen die Ausübung unmittelbarer behördlicher Befehls- und Zwangsgewalt gemäß Art. 131a B-VG“ und die Z 5; die Z 6 wird mit „5“ bezeichnet.

3. § 27 lautet:

„§ 27. Beschwerde wegen Verletzung der Entscheidungspflicht (Säumnisbeschwerde) nach Art. 132 B-VG kann erst erhoben werden, wenn die oberste Behörde, die im Verwaltungsverfahren, sei es im Instanzenzug, sei es im Weg eines Antrages auf Übergang der Entscheidungspflicht, bzw. der unabhängige Verwaltungssenat, der nach Erschöpfung des Instanzenzuges, sei es durch Berufung oder im Weg eines Antrages auf Übergang der Entscheidungspflicht, angerufen werden konnte, von einer Partei angerufen worden ist und nicht binnen sechs Monaten in der Sache entschieden hat.

Die Frist läuft von dem Tag, an dem der Antrag auf Sachentscheidung bei der Stelle eingelangt ist, bei der er einzubringen war.“

4. § 28 Abs. 1 Z 2 lautet:

„2. die Bezeichnung der Behörde, die den Bescheid (die Weisung) erlassen hat.“

5. Nach § 33 wird folgender § 33a samt Überschrift eingefügt:

### „Ablehnung

§ 33a. Der Verwaltungsgerichtshof kann die Behandlung einer Beschwerde gegen einen Bescheid eines unabhängigen Verwaltungssenates in einer Verwaltungsstrafsache durch Beschluß ablehnen, wenn weder eine primäre Freiheitsstrafe noch eine 10 000 S übersteigende Geldstrafe verhängt wurde und die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere, weil der unabhängige Verwaltungssenat von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird.“

6. § 36 Abs. 9 lautet:

„(9) In den Fällen des Art. 132 B-VG kann der Verwaltungsgerichtshof das zur Feststellung des maßgebenden Sachverhaltes erforderliche Ermittlungsverfahren durch die von ihm selbst zu bestimmende Gerichts- oder Verwaltungsbehörde durchführen oder ergänzen lassen.“

7. § 38 Abs. 2 lautet:

„(2) Die Behörde hat die Akten vorzulegen. Unterläßt sie dies, so kann der Verwaltungsgerichtshof, wenn er die Behörde auf diese Säumnisfolge vorher ausdrücklich hingewiesen hat, auf Grund der Behauptungen des Beschwerdeführers erkennen.“

8. § 38 Abs. 3 ist aufgehoben.

9. § 41 Abs. 2 lautet:

„(2) In den Fällen des Art. 132 B-VG hat der Gerichtshof den Sachverhalt unter Bedachtnahme auf § 36 Abs. 9 festzustellen.“

10. In § 42 Abs. 1 entfallen die Worte „des Art. 131a B-VG und“.

11. § 42 Abs. 4 ist aufgehoben; der bisherige Abs. 5 wird mit „4“ bezeichnet.

## Artikel II

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 1991 in Kraft.

(2) Am 1. Jänner 1991 anhängige Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof gemäß Art. 131a B-VG sind vom Verwaltungsgerichtshof nach der bisherigen Rechtslage zu Ende zu führen.

**VORBLATT****Problem:**

Einrichtung der unabhängigen Verwaltungssenate gemäß Art. 129a B-VG mit 1. Jänner 1991 und damit verbunden eine Änderung der Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes.

**Ziel:**

Anpassung des Verwaltungsgerichtshofgesetzes an die neue Verfassungsrechtslage.

**Lösung:**

Änderung der von den neuen Zuständigkeitsregelungen betroffenen Vorschriften des Verwaltungsgerichtshofes.

**Kosten:**

Es kann mit einer gewissen Entlastung des Verwaltungsgerichtshofes bei Beschwerden in Verwaltungsstrafsachen gerechnet werden. Dem Entfall der Maßnahmenbeschwerde wird ein — erwartungsgemäß geringer — zusätzlicher Anfall an Bescheidbeschwerden gegenüberstehen, die Entscheidungen der unabhängigen Verwaltungssenate gegen die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt betreffen.

## Erläuterungen

### Allgemeiner Teil

Mit den gleichzeitig vorgelegten Regierungsvorlagen betreffend Änderungen des EGVG 1950, des AVG 1950 und des VStG 1950 werden die einfachgesetzlichen Grundlagen für das Verfahren der unabhängigen Verwaltungssenate gemäß Art. 129a B-VG in der Fassung der Bundes-Verfassungsgesetz-Novelle 1988 geschaffen.

Mit dem Inkrafttreten der Bundes-Verfassungsgesetz-Novelle 1988 und den oben genannten einfachgesetzlichen Ausführungsregelungen sind auch die entsprechenden Anpassungen im Verwaltungsgerichtshofgesetz in Kraft zu setzen.

Die Zuständigkeiten des Verwaltungsgerichtshofes sind durch die erwähnten gesetzlichen Maßnahmen insbesondere hinsichtlich der Beschwerden gegen die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt betroffen. Darüber hinaus stellt sich angesichts des Umstandes, daß in Hinkunft auch gegen die Bescheide von unabhängigen Verwaltungssenaten Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof erhoben werden kann, die Frage der Beteiligung der Administrativbehörden, die für die Angelegenheiten zuständig sind, über die der unabhängige Verwaltungssenat entschieden hat.

Der Entwurf sieht diesbezüglich vor, daß die sachlich zuständige oberste Behörde gleichfalls am verwaltungsgerichtlichen Verfahren teilnimmt.

Der vorliegende Entwurf dient aber nicht nur der Anpassung des Verwaltungsgerichtshofgesetzes an die ab 1991 geltende Rechtslage, er nimmt darüber hinaus einige weitere Anpassungen vor.

Die Kompetenz des Bundes zur Erlassung des vorliegenden Gesetzes gründet sich auf Art. 136 B-VG.

### Besonderer Teil

#### Zu Z 1 (§ 21 Abs. 1):

Die obersten sachlich in Betracht kommenden Verwaltungsbehörden sollen die Möglichkeit haben, am Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof teilzunehmen.

Sofern daher ein inhaltliches Interesse der Behörde insbesondere daran besteht, daß die Entscheidung des unabhängigen Verwaltungssenates vom Verwaltungsgerichtshof nicht aufgehoben wird, kann sie die aus ihrer Sicht für die Rechtmäßigkeit des Aktes sprechenden Gesichtspunkte im Verfahren einbringen. Eine Verpflichtung zur Teilnahme am Verfahren wird damit nicht begründet.

#### Zu Art. I Z 2, 4, 8, 10 und 11 (§ 26 Abs. 1, § 28 Abs. 1, § 38 Abs. 3 und § 42 Abs. 1 und 4):

Die mit der Bundes-Verfassungsgesetz-Novelle 1988 geschaffene Rechtslage sieht ua. auch vor, daß vor dem Verwaltungsgerichtshof Akte der Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt nicht mehr unmittelbar angefochten werden können. Derartige Fälle sind vielmehr vor die unabhängigen Verwaltungssenate zu bringen. Die unabhängigen Verwaltungssenate haben über die Anfechtung solcher Akte unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt mit Bescheid zu entscheiden. Dieser Bescheid des unabhängigen Verwaltungssenates kann nun seinerseits beim Verwaltungsgerichtshof angefochten werden, es handelt sich dabei um ein normales Bescheidbeschwerdeverfahren. Die dargestellte Rechtslage bedingt, daß die im Verwaltungsgerichtshofgesetz enthaltenen Hinweise auf Art. 131a B-VG und auf Beschwerden gegen die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt zu beseitigen waren. Die genannten Bestimmungen zielen darauf ab, diese redaktionelle Änderung vorzunehmen. Im übrigen wurden die erwähnten Bestimmungen inhaltlich nicht verändert.

#### Zu Art. I Z 3 (§ 27):

Im Hinblick auf die verfassungsrechtliche Stellung der unabhängigen Verwaltungssenate (vgl. die Erläuterungen zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz geändert wird) können die unabhängigen Verwaltungssenate nicht als oberste Verwaltungsbehörde angesehen werden, die, sei es im

Instanzenzug, sei es im Wege eines Antrages auf Übergang der Entscheidungspflicht, angerufen werden können.

Es war daher klarzustellen, daß in den Fällen, in denen die unabhängigen Verwaltungssenate mit Berufung angerufen werden können (und in denen bei Säumnis der Administrativinstanz auch ein Devolutionsantrag an den unabhängigen Verwaltungssenat zu stellen ist), vor Erhebung der Säumnisbeschwerde die Berufung oder der Devolutionsantrag an den unabhängigen Verwaltungssenat zu erheben ist.

**Zu Art. I Z 5 (§ 33a):**

In Art. 131 Abs. 3 B-VG idF der Bundes-Verfassungsgesetz-Novelle 1988 wurde auch für den Bereich des Verwaltungsgerichtshofes die Möglichkeit der Ablehnung von Beschwerden in Verwaltungsstrafsachen vorgesehen. Die vorgeschlagene Einfügung eines neuen § 33a in das Verwaltungsgerichtshofgesetz führt diese Bestimmungen näher aus, indem sie durch die Einfügung einer Wertgrenze jene „geringe Geldstrafe“ umschreibt, auf

die in der erwähnten verfassungsgesetzlichen Bestimmung Bezug genommen wird.

**Zu Art. I Z 7 (§ 38 Abs. 2):**

Um Unklarheiten auszuschalten, wurde durch die Neufassung des § 38 Abs. 2 die Verpflichtung der Behörden klargestellt, die Akten vorzulegen. Im derzeit geltenden Verwaltungsgerichtshofgesetz ergibt sich diese Pflicht nur implizit aus der Gesamtregelung. Hinsichtlich der Folgen, die eine Verletzung dieser Pflicht nach sich zieht — der Verwaltungsgerichtshof ist befugt, auf Grund der Behauptungen des Beschwerdeführers zu entscheiden —, wurde die bisherige Rechtslage beibehalten.

Die vorliegende Bestimmung geht davon aus, daß in Fällen, in denen ein Bescheid der unabhängigen Verwaltungssenate vor dem Verwaltungsgerichtshof angefochten wird, der betreffende unabhängige Verwaltungssenat belangte Behörde im Sinne des Verwaltungsgerichtshofgesetzes ist. Er ist daher gehalten, den von ihm stammenden, vor dem Verwaltungsgerichtshof angefochtenen Bescheid zu vertreten.

## Textgegenüberstellung

### Geltende Fassung

#### § 21 Abs. 1:

§ 21. (1) Parteien im Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof sind der Beschwerdeführer, die belangte Behörde und die Personen, die durch den Erfolg der Anfechtung des Verwaltungsaktes in ihren rechtlichen Interessen berührt werden (Mitbeteiligte).

#### § 26 Abs. 1:

§ 26. (1) Die Frist zur Erhebung einer Beschwerde gegen den Bescheid einer Verwaltungsbehörde gemäß Art. 131 B-VG, gegen die Ausübung unmittelbarer behördlicher Befehls- und Zwangsgewalt gemäß Art. 131a B-VG oder gegen eine Weisung gemäß Art. 81a Abs. 4 B-VG beträgt sechs Wochen. Sie beginnt

#### Z 5:

5. in den Fällen des Art. 131a B-VG mit dem Zeitpunkt, in dem der Betroffene Kenntnis von der Ausübung unmittelbarer behördlicher Befehls- und Zwangsgewalt erlangt hat, sofern er aber durch diese behindert war, von seinem Beschwerderecht Gebrauch zu machen, mit dem Wegfall dieser Behinderung;

#### § 27:

§ 27. Beschwerde wegen Verletzung der Entscheidungspflicht (Säumnisbeschwerde) nach Art. 132 B-VG kann erst erhoben werden, wenn die oberste Behörde, die im Verwaltungsverfahren, sei es im Instanzenzug, sei es im Weg eines Antrages auf Übergang der Entscheidungspflicht, angerufen werden konnte, von einer Partei angerufen worden ist und nicht binnen sechs Monaten in der Sache entschieden hat. Die Frist läuft von dem Tag, an dem der Antrag auf Sachentscheidung bei der Stelle eingelangt ist, bei der er einzubringen war.

#### § 28 Abs. 1 Z 2:

2. die Bezeichnung der Behörde, die den Bescheid (die Weisung) erlassen hat, im Falle der Ausübung unmittelbarer behördlicher Befehls- und

### Vorgeschlagene Fassung

#### § 21 Abs. 1:

§ 21. (1) Parteien im Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof sind der Beschwerdeführer, die belangte Behörde, bei Beschwerden gegen eine Entscheidung eines unabhängigen Verwaltungssenates auch die in der Verwaltungsangelegenheit sachlich in Betracht kommende oberste Verwaltungsbehörde und die Personen, die durch den Erfolg der Anfechtung des Verwaltungsaktes in ihren rechtlichen Interessen berührt werden (Mitbeteiligte).

#### § 26 Abs. 1:

§ 26. (1) Die Frist zur Erhebung einer Beschwerde gegen den Bescheid einer Verwaltungsbehörde gemäß Art. 131 B-VG oder gegen eine Weisung gemäß Art. 81a Abs. 4 B-VG beträgt sechs Wochen. Sie beginnt

Keine Entsprechung.

#### § 27:

§ 27. Beschwerde wegen Verletzung der Entscheidungspflicht (Säumnisbeschwerde) nach Art. 132 B-VG kann erst erhoben werden, wenn die oberste Behörde, die im Verwaltungsverfahren, sei es im Instanzenzug, sei es im Weg eines Antrages auf Übergang der Entscheidungspflicht, bzw. der unabhängige Verwaltungssenat, der nach Erschöpfung des Instanzenzuges, sei es durch Berufung oder im Weg eines Antrages auf Übergang der Entscheidungspflicht, angerufen werden konnte, von einer Partei angerufen worden ist und nicht binnen sechs Monaten in der Sache entschieden hat. Die Frist läuft von dem Tag, an dem der Antrag auf Sachentscheidung bei der Stelle eingelangt ist, bei der er einzubringen war.

#### § 28 Abs. 1 Z 2:

2. die Bezeichnung der Behörde, die den Bescheid (die Weisung) erlassen hat.

## Geltende Fassung

Zwangsgewalt, soweit dies zumutbar ist, eine Angabe darüber, welches Organ die unmittelbare behördliche Befehls- und Zwangsgewalt ausgeübt hat und welcher Behörde sie zuzurechnen ist (belangte Behörde),

Keine Entsprechung.

§ 36 Abs. 9:

(9) In den Fällen der Art. 131 a und 132 B-VG kann der Verwaltungsgerichtshof das zur Feststellung des maßgebenden Sachverhaltes erforderliche Ermittlungsverfahren durch die von ihm selbst zu bestimmende Gerichts- oder Verwaltungsbehörde durchführen oder ergänzen lassen.

§ 38 Abs. 2:

(2) Hat die Behörde die Akten nicht vorgelegt, so kann der Verwaltungsgerichtshof, wenn er die Behörde auf diese Säumnisfolge vorher ausdrücklich hingewiesen hat, auf Grund der Behauptungen des Beschwerdeführers erkennen.

§ 38 Abs. 3:

(3) Auf Beschwerden nach Art. 131a B-VG ist Abs. 2 nicht anzuwenden, wenn die Behörde mitteilt, daß keine Akten vorliegen.

§ 41 Abs. 2:

(2) In den Fällen der Art. 131a und 132 B-VG hat der Gerichtshof den Sachverhalt unter Bedachtnahme auf § 36 Abs. 9 festzustellen.

## Vorgeschlagene Fassung

§ 33a samt Überschrift:

### Ablehnung

§ 33a. Der Verwaltungsgerichtshof kann die Behandlung einer Beschwerde gegen einen Bescheid eines unabhängigen Verwaltungssenates in einer Verwaltungsstrafsache durch Beschluß ablehnen, wenn weder eine primäre Freiheitsstrafe noch eine 10 000 S übersteigende Geldstrafe verhängt wurde und die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil der unabhängige Verwaltungssenat von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird.

§ 36 Abs. 9:

(9) In den Fällen des Art. 132 B-VG kann der Verwaltungsgerichtshof das zur Feststellung des maßgebenden Sachverhaltes erforderliche Ermittlungsverfahren durch die von ihm selbst zu bestimmende Gerichts- oder Verwaltungsbehörde durchführen oder ergänzen lassen.

§ 38 Abs. 2:

(2) Die Behörde hat die Akten vorzulegen. Unterläßt sie dies, so kann der Verwaltungsgerichtshof, wenn er die Behörde auf diese Säumnisfolge vorher ausdrücklich hingewiesen hat, auf Grund der Behauptungen des Beschwerdeführers erkennen.

Keine Entsprechung.

§ 41 Abs. 2:

(2) In den Fällen des Art. 132 B-VG hat der Gerichtshof den Sachverhalt unter Bedachtnahme auf § 36 Abs. 9 festzustellen.

## Geltende Fassung

### § 42 Abs. 1:

§ 42. (1) Der Verwaltungsgerichtshof hat alle Rechtssachen, soweit dieses Bundesgesetz nicht anderes bestimmt, mit Erkenntnis zu erledigen. Das Erkenntnis hat, abgesehen von den Fällen des Art. 131a B-VG und der Säumnisbeschwerden (Art. 132 B-VG), entweder die Beschwerde als unbegründet abzuweisen oder den angefochtenen Bescheid aufzuheben.

### § 42 Abs. 4:

(4) In den Fällen des Art. 131a B-VG ist die Beschwerde nach deren Prüfung im Rahmen der geltend gemachten Beschwerdepunkte entweder als unbegründet abzuweisen oder der angefochtene Verwaltungsakt für rechtswidrig zu erklären und gegebenenfalls aufzuheben.

## Vorgeschlagene Fassung

### § 42 Abs. 1:

§ 42. (1) Der Verwaltungsgerichtshof hat alle Rechtssachen, soweit dieses Bundesgesetz nicht anderes bestimmt, mit Erkenntnis zu erledigen. Das Erkenntnis hat, abgesehen von den Fällen der Säumnisbeschwerden (Art. 132 B-VG), entweder die Beschwerde als unbegründet abzuweisen oder den angefochtenen Bescheid aufzuheben.

Keine Entsprechung.